

Das Stromabkommen aus Sicht des inländischen PV-Zubaus

29. Oktober 2025

Walter Sachs, walter.sachs@vese.ch

Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE

Rahmenabkommen EU/CH

Das Rahmenabkommen beinhaltet

- Regelungen für den Landverkehr
- Regelungen für die Landwirtschaft
- Regelungen für die Personenfreizügigkeit/Familiennachzug
- Regelungen im Lebensmittelrecht
- Regelungen im Strombereich («Stromabkommen»)

Der Umfang des Stromabkommens

- 163 Seiten (dazu sofort geltende „EU-Rechtsakte“, 20 Stück, 796 Seiten) - zusammen 959 Seiten juristischer Text, zzgl. weiterer Rechtsakte aus dem Anhang V «Umwelt», welche nach der Äquivalenzmethode übernommen werden müssten
- 931 Seiten umfasst der „erläuternde Bericht« des Bundesrats

Demokratieprinzip

Wer über Gesetze zu entscheiden hat, muss sie verstehen, um sinnvoll entscheiden zu können.

«Mündige Rechtssubjekte» sollten zumindest am Wortlaut (kritisch) kontrollierend nachvollziehen können, was eine bestimmte Passage rechtlich implizieren könnte.

Dr. Stefan Höfler

Weiterbildungskurs UZH: Gesetzesartikel formulieren



Einschränkung des Themas

es geht nicht ...

- um das Verhältnis EU<->Schweiz
- darum, ob sich die Schweiz der EU weiter annähern soll oder nicht
- ob das gesamte Rahmenabkommen für die Schweiz vorteilhaft ist oder nicht

es geht um ...

- die Frage, ob das Stromabkommen für den inländischen PV-Zubau förderlich ist oder nicht
- was das Stromabkommen für Solargenossenschaften und andere PV-Investoren bedeutet

Disclaimer: sämtliche Punkte sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, eine Gewährleistung für Korrektheit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden

Stromabkommen - Einleitung

- seit 2019 schliesst die EU die Schweiz aus politischen Gründen systematisch vom Strommarkt aus. Es gibt keinerlei technischen Gründe, mit denen der Ausschluss gerechtfertigt werden könnte. «Initiator» des Ausschlusses war die EU, die Schweiz hatte nichts falsch gemacht
- EU-Interessen: interessanter Schweizer Markt, Wasserkrafteinbindung und Expansion des EU-Marktes/der EU-Marktphilosophie: Liberalisierung, Privatisierung, «Infrastruktur as a service» in Form von Markt
- CH-Interessen: Integration des Schweizer Marktes in den EU-Markt damit CH-Energie (vor allem Wasserkraft) wieder in die EU verkauft werden kann, Intraday- und Ausgleichsenergiehandel, juristisch abgesicherte Importkapazitäten

Problematik ungeplante Stromflüsse

- Strom nimmt immer den Weg des geringsten Widerstands
- der Fluss des gehandelten Stroms ist nicht unbedingt der Fluss des physikalischen Stroms, Bsp. Verkauf DE->FR: es kann sein, dass ein Teil über die Schweiz fließt
- die EU hat CH von den Informationen über den Handel und von der gemeinsamen Kapazitätsplanung ausgeschlossen
- Swissgrid weiss nicht, wann wo welcher Strom fließt
- dies zwingt Swissgrid zu Umschaltmassnahmen und (teuren) Redispatches, Swissgrid kann nur reaktiv, aber nicht aktiv handeln
- wurde inzwischen durch ein “technisches Abkommen” gelöst, dieses muss aber jährlich verlängert werden, diese Verlängerung verlangt Einstimmigkeit auf EU-Seite

Problematik Grenzkapazitäten

- EU hat festgelegt, dass 70% der Grenzkapazitäten für den EU-Handel reserviert sind
- unklar, wie die 70% gerechnet werden, sind da auch die ungeplanten Stromflüsse dabei?
- dadurch sind Import- und Exportkapazitäten CH-EU aus politischen Gründen beschränkt

Problematik Intradayhandel und Ausgleichsenergie

- mit dem Intradayhandel wird Geld verdient, CH-(Speicher)wasserkraft kann nicht mehr mit EU handeln
- Ausgleichsenergie (MARE, PICASSO etc.) kann nicht mehr mit EU gehandelt werden
- da die Schweiz aus eigenem Antrieb bereits PICASSO eingeführt hat, ist Ausgleichsenergie teuer geworden

Problematik Herkunftsnachweise

- die EU erkennt seit 2021 keine CH-HKN mehr an
- CH hat umgekehrt aus eigenem Antrieb beschlossen, EU-HKN weiter anzuerkennen
- ist nur ein Randproblem, da HKN mehr oder weniger wertlos sind

Vor- und Nachteile des Stromabkommens aus PV-Sicht

Vorteile	Nachteile
Vereinfachung der Stromimporte und damit Verbesserung der Versorgungssicherheit.	Mindestanteil an inländischen erneuerbaren Energien in der Grundversorgung entfällt
Schweizer Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom werden von der EU wieder anerkannt.	Geltende Förderung fällt zumindest teilweise weg (z.B. Minimaltarife, Abnahme- und Vergütungspflicht nur noch für Anlagen bis 200 kW Leistung), Änderungen möglich bei GMP und EIV
erwarteter Preisdruck könnte mehr Geld für den Ausbau der Erneuerbaren frei machen.	Inländische Erneuerbare sind allenfalls nicht mehr wirtschaftlich genug, um die benötigten Investitionen auszulösen
Breiterer Regelenergiemarkt verringert Druck auf Schweizer Speicherwasserkraft, Wasser könnte länger für produktions-schwache Wintermonate gespeichert werden	Grundversorgung schrumpft und dadurch der Mindestanteil erneuerbarer Energien im Angebot
	Umsetzungs- und Regulierungskosten binden Geld, das nicht in den Ausbau der Erneuerbaren investiert werden kann

Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz

- Erneuerbarer Mindestanteil kann auch mit ausländischem Ökostrom erfüllt werden → Konkurrenzfähigkeit kleinteiliger CH-Solaranlagen mit spanischen Freiflächenanlagen ist nicht machbar
- Nur für Abnehmer in der Grundversorgung Pflicht zu erneuerbaren Energien, Gefahr einer Entsolidarisierung: freie Abnehmer tragen unterschiedlich oder gar nicht zum Ausbau der Erneuerbaren bei.
- Schrumpfende Grundversorgung: Alle Abnehmer können in den freien Markt wechseln, Schwelle für Grundversorgung sinkt von 100 MWh/a auf 50 MWh/a, ab 50 MWh/a muss in den freien Markt gewechselt werden
- Stromimporte werden erleichtert, Schweiz erhält garantierte Importmöglichkeit von 8 TWh. Weniger Anreiz, die Erneuerbaren auszubauen

Förderung der Erneuerbaren in der Schweiz

- Gemäss BR-Vorlage: Abschaffung des Minimaltarifs für PV-Strom, gefährdet Investitionssicherheit auch kleinerer Anlagen
- Einschränkung der Abnahme- und Vergütungspflicht auf 200 kWp, für grössere Anlagen keine klare Regelung, wie der Strom vermarktet werden kann, zumal diese «Bilanzkreisverantwortung» hätten
- Abhängigkeit von EU-Beihilferecht: Neue Überwachungsbehörde prüft laufend die Vereinbarkeit der Förderinstrumente mit den EU-Beihilferegeln, EU kann diese Regeln einseitig ändern → hohe Unsicherheit für Schweizer Förderpolitik, betrifft allenfalls auch kantonale und kommunale Förderprogramme
- Herkunftsnachweise (HKN) – kaum Wert für Betreiber, zumal diese ab 2027 nur noch quartalsweise gültig sind

Zunehmender Preisdruck durch Liberalisierung

- Öffnung des Strommarkts führt zu steigendem Wettbewerb, auch in der Grundversorgung, auch EU-Energieanbieter können künftig Strom in der Schweiz verkaufen.
- sinkende Energiepreise durch verstärkten Preisdruck (bis zur nächsten Pipeline-Sprengung)
- Theoretischer Vorteil: günstigere Strompreise könnten theoretisch Mittel für Investitionen in Erneuerbare freisetzen, aber: Inländische Erneuerbare verlieren an Wettbewerbsfähigkeit
- Preisgünstiger Importstrom aus grossen Freiflächenanlagen (z. B. PV in Spanien, Wind in Norddeutschland) drückt Marktpreise.
- Schweizer Erneuerbare, kleinteiliger und damit teurer in der Produktion, werden dadurch unwirtschaftlich.
- Sinkender Investitionsanreiz für inländische Projekte, allenfalls trotz steigender Nachfrage nach grünem Strom.

Grundversorgung und Marktöffnung

- Grundversorgung künftig nur noch für Verbrauch bis 50 MWh/a (bisher 100 MWh/a)
- alle ab 50 MWh/a müssen in den freien Markt wechseln.
- Abnehmer bis 50 MWh/a können in den freien Markt und zurück (auch unterjährig) in die Grundversorgung wechseln.
- Marktsegment der Grundversorgung verkleinert sich deutlich.

Umsetzungskosten und Bürokratieaufwand

- Entflechtung der 16 grossen Verteilnetzbetreiber und Marktöffnung für alle Endverbraucher verursachen relevante Kosten.
- Strombranche muss Kosten an Endkunden weitergeben.
- → Gelder, die in Bürokratie fliessen, könnten effizienter in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert werden.
- Massiver Ausbau des Verwaltungsapparats: Bund plant 100 zusätzliche Vollzeitstellen für die Umsetzung des Abkommens, dazu
 - Teilnahmegebühren für ACER: ca. CHF 1.4 Mio/Jahr
 - Finanzielle Entschädigungen für Grenzkraftwerke (max. 7 Jahre)
 - Neu zu schaffende Schlichtungsstelle
 - Neuer Strommarktbetreiber (NEMO)
 - Regulator für Netzzugang und Tarifierung

Stabilitäten bei Einmalvergütung, minimalen Abnahmevergütungen und Gleitender Marktprämie

- Schweizer Förderinstrumente für erneuerbare Energien werden durch die neue Schweizer Überwachungsbehörde überprüft. Ziel: Sicherstellen der Vereinbarkeit mit dem ordnungsgemässen Funktionieren des Binnenmarkts (Art. 15 Abs. 4 Stromabkommen)
- bestehende Beihilfen müssen nach 6 resp. 10 Jahren gegen die dann geltenden EU-Bestimmungen überprüft werden
- Jede Änderung bestehender Beihilfen, wird als neue Beihilfe behandelt (Art. 15 Abs. 8), d.h. bei Anpassungen von Fördermodellen (z. B. Auktionen, Gleitende Marktprämie, EIV) ist sofort eine EU-konforme Überprüfung fällig
- Förderinstrumente können durch EU-Recht geändert oder aufgehoben werden und hätten wegen der «integrativen Rechtsübernahme» sofort CH-Gesetzeskraft
- unklar, ob sich dies auf alle PV-Anlagen oder nur solche ab 200 kWp bezieht, es gibt Ausnahmen für Anlagen < 200 kWp

Änderungen ZEV? - am Beispiel Deutschlands

- eine «Kundenanlage» kann eine Eigenverbrauchsanlage sein, aber auch ein ZEV (mit eigenen Leitungen)
- Urteil EuGH (28.11.2024, [C-293/23](#)): Bestimmte Regelungen zu deutschen Kundenanlagen nicht mit EU-Binnenmarktrichtlinie vereinbar.
- darauf Urteil des dt. BGH (13.05.2025, [EnVR 83/20](#)): Anlagen, die bisher als Kundenanlagen galten, könnten nun als reguliertes Verteilnetz eingestuft werden.
- Folgen: Höhere Bürokratie, z. B. Netzregulierungs-, Genehmigungs- und Dokumentationspflichten, allenfalls werden Netzentgelte fällig
- es ist völlig unklar, ob etwas ähnliches auch in der Schweiz passieren könnte, Grund zu dieser Annahme ist, dass Urteile des EuGH im Strombereich auch für die Schweiz bindend wären und für die Schweiz «integrative Rechtsübernahme» besteht

Links und weiterführende Informationen

Vernehmlassungsunterlagen Rahmenabkommen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1
Stellungnahme SSES zum Stromabkommen (Link ab Donnerstag aktiv)	https://www.sses.ch/stromabkommen

Herzlichen Dank!

Walter Sachs, VESE
walter.sachs@vese.ch

Alle Fragen und
Antworten rund um die
Energiewende:

<https://forumE.ch>



Visitenkarte (vcf)
Walter Sachs